



Verwaltungsgemeinschaft Volkach • Postfach 1161 • 97326 Volkach

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Auskunft erteilt

Frau Krämer

Bitte bei jeder Antwort angeben!
Unser Zeichen

SG 12 - 6371/02

eMail

svenja.kraemer@volkach.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Telefon (09381) 401-	Zimmer-Nr.	Telefax (09381) 401-	Datum
E-Mail vom 17. April 2021	48	Hauptstr. 20	50	27. April 2021

Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Volkach

Plakatierung zum Zwecke der Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Volkach erlässt als Behörde der Gemeinde Nordheim a. Main aufgrund Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim a. Main mit Anlage zu § 2 Abs. 1 (SNGV) folgenden

BESCHIED

1. Die nachfolgend näher bezeichnete Sondernutzung wird hiermit in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt:

<u>Art der Sondernutzung:</u>	Plakatierung Bundestagswahl
<u>Ort der Sondernutzung:</u>	Nordheim a. Main
<u>Dauer der Sondernutzung:</u>	16. August 2021 – 2. Oktober 2021
<u>Anzahl der Plakate:</u>	3 Stück

2. Für die Sondernutzung wird gem. der Anlage zu § 2 Abs. 1 Tarifstelle 19 der obigen Gebührensatzung keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Hausanschrift
Verwaltungsgemeinschaft Volkach
Marktplatz 1 (Rathaus)
97332 Volkach

Telefon-Vermittlung (0 93 81) 401-0
Telefax-Nrn. (0 93 81) 401-38
und (0 93 81) 401-16
Internet: www.volkach.de
mailto: stadt@volkach.de

Besuchszeiten
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE 17 7905 0000 0042 0856 13
SWIF-BIC: BYLADEM1SWU
Raiffeisenbank Volkach-Wiesentheid
IBAN: DE17 7906 9001 0000 5298 00
SWIF-BIC: GENODEF1WED
Gläubiger ID: DE 82 ZZZ 0000 0336 053

3. Gründe

Die beantragte Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG i. V. m. § 2 der Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Nordheim a. Main und bedarf einer Erlaubnis. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Volkach als Behörde der Gemeinde Nordheim a. Main ergibt sich aus Art. 18 BayStrWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und Art. 4 Abs. 2 VGemO.

Die Festsetzung und Zahlung der Gebühren für eine solche Erlaubnis erfolgt nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Nordheim a. Main mit dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis.

Politische Parteien folgen keiner gewerblichen Zielsetzung (§ 1 Parteiengesetz). Mit den Plakaten wird zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 geworben. Nach Tarifnummer 19 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim a. Main - Sondernutzungsgebührenverzeichnis werden für diese Form der Sondernutzung keine Gebühren erhoben.

4. Bedingungen und Auflagen

- a) Die Sondernutzungsfläche darf nur in der vorgenannten Zeit genutzt werden.
- b) Die aktuelle Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ist Bestandteil dieser Erlaubnis und muss beachtet werden.**
- c) Der Berechtigte der Sondernutzung stellt die Gemeinde Nordheim a. Main und die Verwaltungsgemeinschaft Volkach von allen Haftungsansprüchen, die sich aus dem Gebrauch der Sondernutzung ergeben, frei.
- d) Der Berechtigte der Sondernutzung haftet für alle Schäden und Ansprüche die sich aus der Sondernutzung für Dritte ergeben.
- e) Bei Widerruf der Erlaubnis leistet die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Volkach keine Entschädigung für geleistete Aufwendungen.
- f) Diese Erlaubnis ist nicht auf andere übertragbar.
- g) Jede Abweichung von der genehmigten Nutzung ist unverzüglich mitzuteilen.
- h) Die Plakate sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraums unverzüglich restlos zu entfernen!**
- i) Weitere Festsetzungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

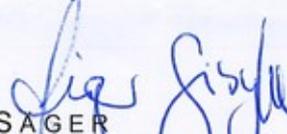
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


SÄGER
1. BÜRGERMEISTERIN

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VOLKACH

MITGLIEDSGEMEINDEN: STADT VOLKACH, GEMEINDE NORDHEIM A. MAIN, GEMEINDE SOMMERACH



Verwaltungsgemeinschaft Volkach • Postfach 1161 • 97326 Volkach

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Auskunft erteilt

Frau Krämer

Bitte bei jeder Antwort angeben!
Unser Zeichen

SG 12 - 6371/02

eMail

svenja.kraemer@volkach.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Telefon (09381) 401-	Zimmer-Nr.	Telefax (09381) 401-	Datum
E-Mail vom 17. April 2021	48	Hauptstr. 20	50	27. April 2021

Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Volkach

Plakatierung zum Zwecke der Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Volkach erlässt als Behörde der Gemeinde Sommerach aufgrund Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sommerach mit Anlage zu § 2 Abs. 1 (SNGV) folgenden

B E S C H E I D

1. Die nachfolgend näher bezeichnete Sondernutzung wird hiermit in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt:

<u>Art der Sondernutzung:</u>	Plakatierung Bundestagswahl
<u>Ort der Sondernutzung:</u>	Sommerach
<u>Dauer der Sondernutzung:</u>	16. August 2021 – 2. Oktober 2021
<u>Anzahl der Plakate:</u>	3 Stück

2. Für die Sondernutzung wird gem. der Anlage zu § 2 Abs. 1 Tarifstelle 19 der obigen Gebührensatzung keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Hausanschrift
Verwaltungsgemeinschaft Volkach
Marktplatz 1 (Rathaus)
97332 Volkach

Telefon-Vermittlung (0 93 81) 401-0
Telefax-Nrn. (0 93 81) 401-38
und (0 93 81) 401-16
Internet: www.volkach.de
mailto: stadt@volkach.de

Besuchszeiten
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE 17 7905 0000 0042 0856 13
SWIF-BIC: BYLADEM1SWJ
Raiffeisenbank Volkach-Wiesentheid
IBAN: DE17 7906 9001 0000 5298 00
SWIF-BIC: GENODEF1WED
Gläubiger ID: DE 82 ZZZ 0000 0336 053

3. Gründe

Die beantragte Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG i. V. m. § 2 der Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Sommerach und bedarf einer Erlaubnis. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Volkach als Behörde der Gemeinde Sommerach ergibt sich aus Art. 18 BayStrWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und Art. 4 Abs. 2 VGemO.

Die Festsetzung und Zahlung der Gebühren für eine solche Erlaubnis erfolgt nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Sommerach mit dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis.

Politische Parteien folgen keiner gewerblichen Zielsetzung (§ 1 Parteiengesetz). Mit den Plakaten wird zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 geworben. Nach Tarifnummer 19 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sommerach - Sondernutzungsgebührenverzeichnis werden für diese Form der Sondernutzung keine Gebühren erhoben.

4. Bedingungen und Auflagen

- a) Die Sondernutzungsfläche darf nur in der vorgenannten Zeit genutzt werden.
- b) Die aktuelle Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ist Bestandteil dieser Erlaubnis und muss beachtet werden.**
- c) Der Berechtigte der Sondernutzung stellt die Gemeinde Sommerach und die Verwaltungsgemeinschaft Volkach von allen Haftungsansprüchen, die sich aus dem Gebrauch der Sondernutzung ergeben, frei.
- d) Der Berechtigte der Sondernutzung haftet für alle Schäden und Ansprüche die sich aus der Sondernutzung für Dritte ergeben.
- e) Bei Widerruf der Erlaubnis leistet die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Volkach keine Entschädigung für geleistete Aufwendungen.
- f) Diese Erlaubnis ist nicht auf andere übertragbar.
- g) Jede Abweichung von der genehmigten Nutzung ist unverzüglich mitzuteilen.
- h) Die Plakate sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraums unverzüglich restlos zu entfernen!**
- i) Weitere Festsetzungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

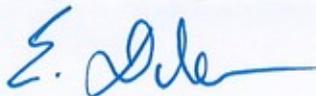
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



DRESCHER
1. BÜRGERMEISTERIN



Verwaltungsgemeinschaft Volkach • Postfach 1161 • 97326 Volkach

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Auskunft erteilt

Frau Krämer

Bitte bei jeder Antwort angeben!
Unser Zeichen

SG 12 - 6371/02

eMail

svenja.kraemer@volkach.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Telefon (09381) 401-	Zimmer-Nr.	Telefax (09381) 401-	Datum
E-Mail vom 17. April 2021	48	Hauptstr. 20	50	27. April 2021

Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Volkach

Plakatierung zum Zwecke der Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2021

Die Verwaltungsgemeinschaft Volkach erlässt als Behörde der Stadt Volkach aufgrund Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Volkach vom 06.12.2005 / Änderungssatzung vom 17.05.2017 mit Anlage zu § 2 Abs. 1 (SNGV) folgenden

B E S C H E I D

1. Die nachfolgend näher bezeichnete Sondernutzung wird hiermit in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt:

Art der Sondernutzung: **Plakatierung Bundestagswahl**
Ort der Sondernutzung: **Volkach mit Stadtteilen**
Dauer der Sondernutzung: **16. August 2021 – 2. Oktober 2021**

2. Für die Sondernutzung wird gem. der Anlage zu § 2 Abs. 1 Tarifstelle 19 der obigen Gebührensatzung keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Hausanschrift
Verwaltungsgemeinschaft Volkach
Marktplatz 1 (Rathaus)
97332 Volkach

Telefon-Vermittlung (0 93 81) 401-0
Telefax-Nrn. (0 93 81) 401-38
und (0 93 81) 401-16
Internet: www.volkach.de
mailto: stadt@volkach.de

Besuchszeiten
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE 17 7905 0000 0042 0856 13
SWIF-BIC: BYLADEM1SWU
Raiffeisenbank Volkach-Wiesentheid
IBAN: DE 17 7906 9001 0000 5298 00
SWIF-BIC: GENODEF1WED
Gläubiger ID: DE 82 ZZZ 0000 0336 053

3. Gründe

Die beantragte Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG i. V. m. § 2 der Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Volkach (Sondernutzungssatzung vom 06. Dezember 2005) und bedarf einer Erlaubnis. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Volkach als Behörde der Stadt Volkach ergibt sich aus Art. 18 BayStrWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und Art. 4 Abs. 2 VGemO.

Die Festsetzung und Zahlung der Gebühren für eine solche Erlaubnis erfolgt nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Volkach vom 06. Dezember 2005 mit dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis.

Politische Parteien folgen keiner gewerblichen Zielsetzung (§ 1 Parteiengesetz). Mit den Plakaten wird zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 geworben. Nach Tarifnummer 19 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Volkach - Sondernutzungsgebührenverzeichnis werden für diese Form der Sondernutzung keine Gebühren erhoben.

4. Bedingungen und Auflagen

- a) Die Sondernutzungsfläche darf nur in der vorgenannten Zeit genutzt werden.
- b) Die aktuelle Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ist Bestandteil dieser Erlaubnis und muss beachtet werden.**
- c) Der Berechtigte der Sondernutzung stellt die Stadt Volkach und die Verwaltungsgemeinschaft Volkach von allen Haftungsansprüchen, die sich aus dem Gebrauch der Sondernutzung ergeben, frei.
- d) Der Berechtigte der Sondernutzung haftet für alle Schäden und Ansprüche die sich aus der Sondernutzung für Dritte ergeben.
- e) Bei Widerruf der Erlaubnis leistet die Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft Volkach keine Entschädigung für geleistete Aufwendungen.
- f) Diese Erlaubnis ist nicht auf andere übertragbar.
- g) Jede Abweichung von der genehmigten Nutzung ist unverzüglich mitzuteilen.
- h) Die Genehmigung umfasst u. a. die Aufstellung von Plakatträgern in Volkach. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der denkmalgeschützte Ortskern von jeglicher Plakattung freigehalten wird.**
- i) Die Plakate sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraums unverzüglich restlos zu entfernen!**
- j) Weitere Festsetzungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

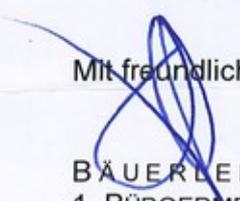
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



BÄUERLEIN
1. BÜRGERMEISTER

